



Fachabteilung 11A

An alle
Bezirkshauptmannschaften
und den Magistrat Graz-Sozialamt

-per Email-

GZ: FA11A-32.2-5/2010- Bezug:

Ggst.: **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**
Verwaltungsvereinbarung
Steiermärkische Gebietskrankenkasse

→ **Soziales, Arbeit und
Beihilfen**

Rechtsreferat Soziales

**Bereich Sozialhilfe, Pflegegeldgesetz,
Pflege und Mindestsicherung**
Bearbeiterin: Dr. Brigitte Skerget-Bürgel
Tel.: 0316/877-3322
Fax: 0316/877-3053
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 4.10.2012

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Am 16.08.2011 ist die vorläufig befristete Verwaltungsvereinbarung mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse in Kraft getreten.

Nummehr konnte eine Verlängerung ab 1.8.2012 erreicht werden.

Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse kann weiterhin mit der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit von Hilfe suchenden Personen beauftragt werden, wenn Zweifel hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit dieser Personen bestehen.

Die Vorgehensweise bei der Namhaftmachung und Durchführung sind unverändert und dem Erlass vom 17.8.2011 zu entnehmen(sh. Artikel 3).

Die einzige Änderung ist die Höhe der anfallenden Kosten. Ab 1.8.2012 sind die Kosten für eine durchgeführte oder frustrierte Untersuchung gem. Art. 4 € 98.-(excl. Ust.).

Die Verwaltungsvereinbarung mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse wurde vorerst befristet bis 31.07.2013 abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Fachabteilungsleiterin
i.V.

Mag. Regina Geiger

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark